
GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

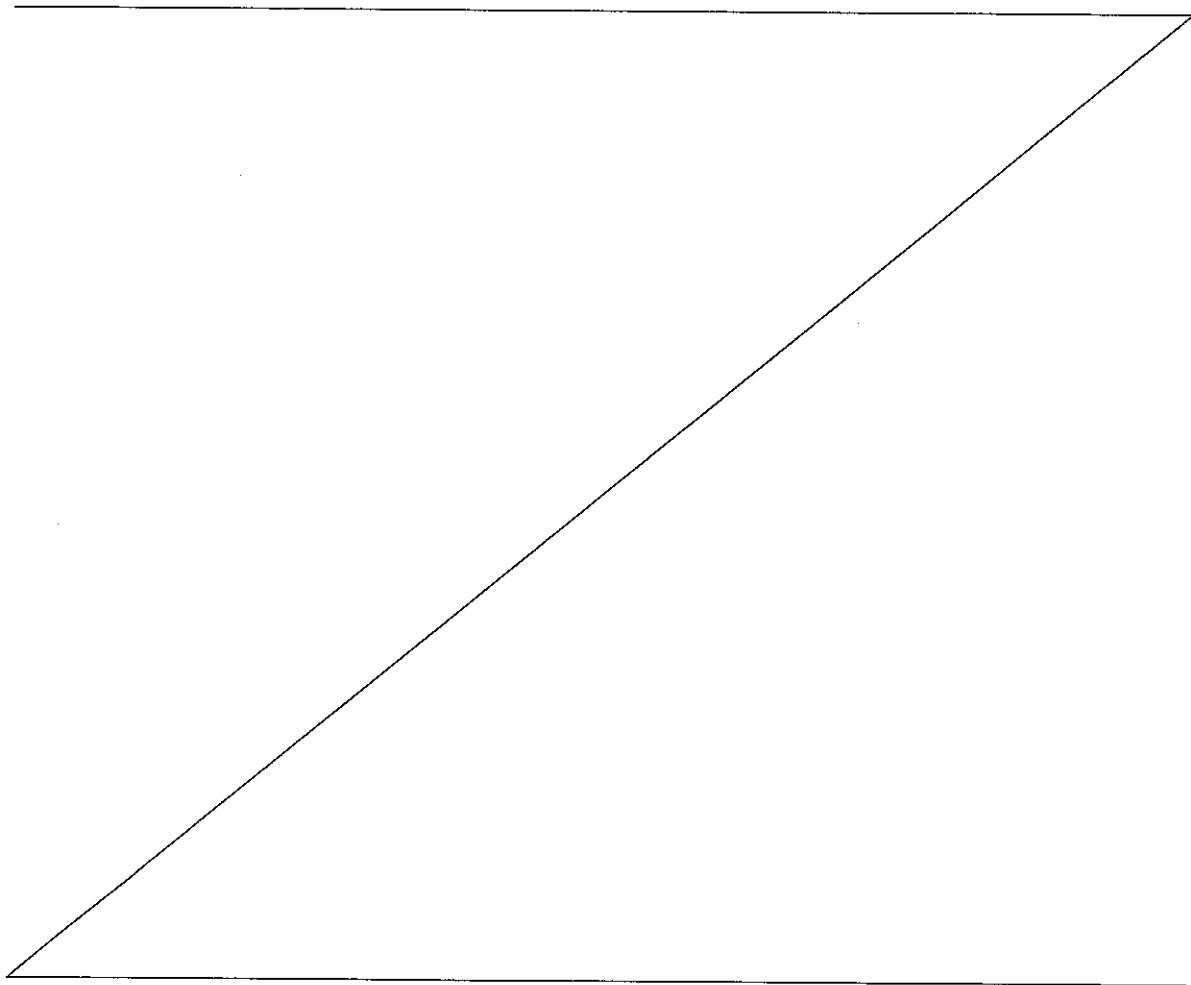
Hudara gGmbH

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL

SEITE

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit; Gemeinnützige Vermögensbindung.....	4
§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile	5
§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft.....	5
§ 6 Geschäftsführung.....	6
§ 7 Vertretung.....	6
§ 8 Gesellschafterversammlung	7
§ 9 Mitteilungspflichten der Gesellschafter	7
§ 10 Bekanntmachungen der Gesellschaft	7
§ 11 Schlussbestimmungen	8
§ 12 Kosten.....	8



GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Hudara gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Hudara gGmbH
("Gesellschaft").

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsopfer, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10, 13 und 15 AO. Der vorgenannte Zweck wird verwirklicht durch die Anwendung von psychologischen Programmen zur Linderung von psychischen Problemen durch Konfliktzustände und unsicheren Lebenssituationen, durch die Anwendung psychosozialer Programme zur Unterstützung sozialer Prozesse und mentaler Gesundheit, durch die Anwendung von Programmen zur Linderung der Auswirkungen des Klimawandels und veränderter Umweltbedingungen für Menschen in Entwicklungsländern, durch die Anwendung von Programmen zur Transformation von Gemeinschaften hin auf den Pfad einer nachhaltigen und sicheren Lebensweise für Menschen in Entwicklungsländern, durch die Implementation von Klimawandellinderungs- und -anpassungsmassnahmen sowie einer nachhaltigen Energieversorgung für Menschen in Entwicklungsländern, und das Betreiben von Gemeinschaftszentren, in denen folgende Dienste unentgeltlich für schutzbedürftige Menschen angeboten werden:
- a) Essensausgabe und Bereitstellung von temporäre Unterkünften
 - b) Psychosoziale und medizinische Beratung
 - c) Kulturelle Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und Seminare zur Integration, in deren Rahmen Drama-/Kunsttherapiekurse zur Linderung von post-traumatischen Belastungsstörungen durch Konfliktzustände angeboten werden.

- (2) Weiterer Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Die Wissenschaft und Forschung wird durch die Gesellschaft selbst übernommen und Ergebnisse werden durch Publikationen zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der vorgenannte Zweck wird verwirklicht durch:
- a) Die Erforschung von Ansätzen, Methoden und der Wirksamkeit von Interventionen zur Linderung psychischer Probleme durch Konfliktzustände und unsicheren Lebenssituationen sowie zur Verbesserung der mentalen Gesundheit.
 - b) Die Erforschung von Ansätzen, Methoden und der Wirksamkeit von Interventionen zur Linderung der Auswirkungen des Klimawandels, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Selbstlosigkeit; Gemeinnützige Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (5) Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt Mittel zur Förderung oder Unterstützung von politischen Parteien oder Wählervereinigungen verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den zu VR 3810 beim Amtsgericht Bonn eingetragenen Verein Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigste Zwecke zu verwenden hat.

§ 4**Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 1,00.
- (2) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Mit der Gründung sind die Stammeinlagen jeweils zu 50 % sofort fällig, der Rest auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nicht zusammengelegt werden, es sei denn, dies wäre zum Zwecke einer Kapitalherabsetzung erforderlich. Im Falle einer Kapitalerhöhung dürfen lediglich Geschäftsanteile im Nennwert von einem Euro ausgegeben werden.
- (4) Ein oder mehrere Geschäftsanteile können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eingezogen werden, wenn der oder die Geschäftsanteile von Todes wegen auf den betroffenen Gesellschafter übergegangen sind. Der betroffene Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (5) Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens des betroffenen Gesellschafters mit Nachweis seiner Erbenstellung bei der Gesellschaft.
- (6) Wegen der Einziehung ist eine Abfindung – aufgrund der Gemeinnützigkeit - nicht geschuldet.
- (7) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf mehrere Erben über, müssen diese einen Erben als gemeinsamen Vertreter bestellen, welcher allein berechtigt ist, das sich aus dem Geschäftsanteil ergebende Stimmrecht auszuüben. Solange kein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil.
- (8) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder ersatzweise auf die Gesellschaft beschließen und die Abtretung selbst vornehmen. Der oder die betroffenen Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die zur Einziehung getroffenen Regelungen zur Ausübungsfrist (Absatz 5), zum Abfindungsausschluss und zur Abfindungsbeschränkung (Absatz 6) und zur Ausübung des Stimmrechtes bei einer Erbengemeinschaft (Absatz 7) gelten auch für den Fall der Abtretung.

§ 5**Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafter sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt. Für die Mitteilungspflichten der Gesellschafter gilt § 9 dieses Gesellschaftsvertrages. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (4) Die vorstehenden Absätze (1) bis (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (5) Solange Herr Prof. Dr. Boris Heinz Gesellschafter ist, kann der mit ihm – entweder als Prokurist oder als Geschäftsführer – abgeschlossene Anstellungsvertrag nicht ohne seine Zustimmung beendet werden.

§ 7

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Befreiung von dem Verbot als Vertreter eines Dritten zu handeln) erteilen, sofern es sich bei dem Dritten um eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG handelt. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.

- (2) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt, sobald der Jahresabschluss für das vorhergehende Jahr erstellt ist, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung nur durch einen seiner organschaftlichen Vertreter, einen anderen Gesellschafter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten werden, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater sein muss. Der Vertreter hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, falls die Vertretungsbefugnis nicht durch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen wird. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung zu seiner Beratung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen und die Teilnahme einzelner oder aller Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (3) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 9**Mitteilungspflichten der Gesellschafter**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 10**Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften die Veröffentlichung auch in örtlichen Blättern zwingend vorgeschrieben ist.

§ 11**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte gemeinnützige Zweck erreicht wird.
- (2) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 21.05.2021 (UR-Nr. G 125/2021) sowie vom 16.06.2021 (UR-Nr. G 153/2021) gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt bei dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 16.06.2021

L. S. *gez. Robitzsch, Notarvertreter*

.....

Dr. Christoph Robitzsch, Notar,
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Siegfried Glutsch

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, 16.06.2021

Notar Dr. Christoph Robitzsch,